

konisierten Zone (s. Oos-Linie) stammen“ (S. 193). In Wahrheit kann man nur die Huosi und die Fagana wenigstens einigermaßen fassen, von allen anderen weiß man (außer der Nennung in der *Lex Baiuvariorum*) überhaupt nichts. Aber die „Sonderstellung des westbayerischen Raumes“ muß ja um jeden Preis nachgewiesen werden, und dafür muß sogar Venantius Fortunatus herhalten, der auf seiner Pilgerreise am Lech auf die Bayern trifft. *Si vacat ire viam neque te Baiouarius obstat* (MGH Auct. ant. 4, S. 368): das geht nach der Annahme des Vf. nur auf eine feindselige Haltung „in Westbairern, im Raume der *genealogiae*“ (S. 185). Wir wissen ja schon, daß Venantius mit keinem Wort sagt, ... daß „die Baiern rechts des Lech nicht den Alamannen links des Lech zuzurechnen sind“ (S. 174), aber der Vf. sagt auch mit keinem Wort, wie er die ausdrückliche Angabe des Venantius in seiner Vorrede erklären will. ... *Liccam Baiuaria ... transiens* (Auct. ant. 4,2), wo ja sogar von einem Land Bayern die Rede ist. Durch ein solches Verdrehen und Weglassen der Quellen kann man alles beweisen, doch neue Ergebnisse gewinnt man so nicht. Auffällig ist schließlich eine gewisse (vorsichtig gesagt) Unsicherheit des Vf. in der Handhabung wissenschaftlicher Literatur: so wird Band 1 des Handbuches der bayerischen Geschichte auf S. 215 mit dem Erscheinungsjahr 1971, auf S. 220 mit dem von 1975 zitiert; maßgeblich ist heute allein die 2. Aufl. von 1981. Die wissenschaftliche Ausgabe der *Lex Baiuvariorum* erfolgte durch E. v. Schwind (MGH Leges I 5,2 [1926]), die vom Vf. (S. 206) angeführte „Edition“ von Beyerle gibt lediglich die Transkription der Ingolstädter Hs. wieder. Die *Breves Notitiae* sollten nach der besseren Ausgabe im Band 2 des Salzburger Urkundenbuches (1916) zitiert werden, und die 1. Auflage des Buches von Zibermayr aus dem Jahre 1944 ist durch die 2. aus dem Jahre 1956 völlig überholt. Und mit einiger Verwunderung fragt man, warum der Vf., der sich doch so ausführlich mit der alamannischen Frühzeit befaßt, sich Arbeiten wie die von Rainer Christlein, *Die Alamannen. Archäologie eines lebendigen Volkes* (1978) entgehen läßt, oder die vorzüglich kommentierten Quellen zur Geschichte der Alamannen, von denen bisher 5 Bände (1976–1983) vorliegen. Und zu den Bajuwaren hätte der Vf. immerhin einiges Material gefunden in einem Aufsatz mit dem Titel: *Die Bajuwaren, Quellen, Hypothesen, Tatsachen* (DA 37 [1981]).

K.R.

Hartmut Wolff, *Kritische Bemerkungen zum säkularen Severin, Ostbairische Grenzmarken* 24 (1982) S. 24–51, tritt als Althistoriker der von F. Lotter zuerst in DA 24, 309 ff. und seither öfter verfochtenen These entgegen, der Heilige von Noricum habe der höchsten Rangklasse der römischen Reichsaristokratie angehört und sei womöglich Konsul des Jahres 461 gewesen. W. legt mit großer methodischer Umsicht dar, daß die Apostrophierung Severins als *vir inlustrissimus* durch Ennodius von Pavia (MGH Auct. ant. 7 S. 186) nicht zu den weitreichenden Schlußfolgerungen Lotters berechtigt. Wichtig ist auch der Hinweis auf eine stadtrömische Inschrift, die den einstigen Konsul Severinus zwischen 476 und 483 in Rom bezeugt (Anm. 55).

R.S.

Columbanus and Merovingian monasticism, hg. von H. B. Clarke und Mary Brennan (*British Archaeological Reports, International Series* 113) Oxford 1981, B. A. R., XVI u. 222 S., £ 10.00. – 1977 wurde in Dublin eine Tagung über Columban den Jüngeren und seine Umwelt veranstaltet, deren Beiträge hier im Druck vorgelegt werden. Der Band enthält nicht allzu viel über Columban, etwas